



Der Hehler ist kein Stehler

Hehlerei und Absatzhilfe

Dieter Kochheim (11.11.2009)

Die Beuteverwertung durch den Haupttäter einer Straftat, durch die er sich rechtswidrig fremdes Eigentum oder Vermögen verschafft hat, ist für ihn nicht als weitere Tat strafbar. Das gilt jedoch nicht für die Abnehmer, Vermittler und Helfer, die ihm die Beute abnehmen oder beim Absatz helfen. Ihnen widmet sich vor Allem [§ 259 StGB](#).

Als Hehler können die Leute bestraft werden, die dem Haupttäter dabei helfen, Gewinn aus seiner Tat zu ziehen, indem er die Beute verwertet. Das sind der klassische Hehler, der die Beute ankauft, der Endabnehmer der Beute und der Absatzhelfer, der sich als Gehilfe am Absatz beteiligt.

Die Tathandlungen des Hehlers und seines Kunden werden vom Gesetz im Wesentlichen mit den Begriffen „Sich-Verschaffen“ und „Absetzen“ beschrieben, denen es darum geht, den rechtswidrigen Zustand zu verhindern, der dadurch erhalten und vertieft wird, dass die Beute durch ebenfalls rechtswidrig handelnde Erwerber übernommen wird.

Dem Hehler als Zwischenhändler und dem Abnehmer hat der Gesetzgeber den Absatzhelfer – auch wegen der Strafdrohung – gleichgestellt. Das kann der Straßenhändler sein, der im Auftrag und unter Aufsicht des Zwischenhehlers Zigaretten in Konsumeinheiten verkauft ¹, Kontakte zu Abnehmern herstellt, die Beute zum Umschlagsort bringt oder handwerkliche Arbeiten an der Beute vornimmt (Umschlagen der FIN oder Umrüstarbeiten an gestohlenen Kraftfahrzeugen). Seine Strafbarkeit hängt nicht davon ab, ob der Absatz gelingt oder der Gehilfe einen Teil des Hehlerlohns bekommt. Es reicht die objektive Eignung der Hilfeleistung dazu, den rechtswidrigen Absatz zu fördern.

Haupttat und Hehlerei

Mit den Vorschriften über die Hehlerei ([§§ 259, 260, 260a StGB](#)) will der Gesetzgeber „*ein Weiterschieben der durch die Vortat erlangten Sache*“ verhindern ². Sie richten sich nicht gegen den Täter der Vortat, sondern allein gegen die Profiteure, die sich meistens an fremden Straftaten bereichern wollen.

Vorrang vor der Hehlerei hat die Strafbarkeit wegen der Vortat. Insoweit kann es bei arbeitsteiligen Tätergruppen zu Abgrenzungsproblemen in der Phase der Beutesicherung kommen. Für sie gilt, dass sich der Mittäter ([§ 25 Abs. 2 StGB](#)) und der Gehilfe ([§ 27 StGB](#)) auch nach der Vollendung der Tat, also nach dem Eintritt aller Tatbestandsmerkmale, (sukzessive) beteiligen kann und deshalb nicht als Hehler bestraft wird, solange die Tat noch nicht beendet ist.

Das ist beim Diebstahl dann der Fall, wenn die Haupttäter den Einbruch ausführen, die Beute auswählen und zum Abtransport vor dem Gebäude bereitstellen und damit alle tatbestandlichen Anforderungen an einen besonders schweren Diebstahl gemäß den [§§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB](#) erfüllt haben (Vollendung). Damit ist noch keine Beendigung erfolgt, weil der Einbruch und die anschließende Beutesicherung eine vom Vorsatz umfasste Handlungseinheit bilden. Kommen weitere Täter hinzu, die sich nur um das Verladen und den Abtransport der Beute kümmern, so handeln diese als Gehilfen zum Einbruch.

Beendet ist die Tat, wenn der Täter den Erfolgseintritt als gesichert ansieht (subjektive Betrachtung) oder die tatsächlichen Umstände erkennt, die einen Erfolgseintritt nahe legen (objektive Betrachtung). Die unterschiedlichen Zeitpunkte der Vollendung und Beendigung haben nicht nur Auswirkungen auf die Beteiligungen an der Tat (bis zur Beendigung), sondern auch zum Beispiel auf

¹ Siehe unten: [Steuerhehlerei](#).

² [BGH, Beschluss vom 28.10.2008 – 4 StR 120/08](#)

den Rücktritt vom Versuch (bis zur Vollendung, § 24 StGB) oder dem Beginn der Strafverfolgungsverjährung (frühestens ab Beendigung, § 78a StGB).

Eine Ausnahme gilt für Anstifter (§ 26 StGB) und Gehilfen (§ 27 StGB). Sie können **auch** Hehler sein, wenn sie nach Beendigung der Tat die Beute von Dritten erlangen. Für den Gehilfen ist das nur dann der Fall, wenn er zuvor keine Sachherrschaft über die Beute ausgeübt hat, etwa wenn sich sein Tatbeitrag auf das Bereitstellen eines Fluchtautos, die Beschaffung von Einbruchswerkzeug oder das Ausbaldowern des Tatorts beschränkt.

Das gilt auch, wenn die Teilnahme von vornherein darauf abzielte, die Gelegenheit für einen späteren hehlerischen Erwerb zu schaffen.

Hehlerei. Sich-Verschaffen

§ 259 StGB betrifft verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit der Beuteverwertung. Hehler im engeren Sinne ist derjenige, der sich die Beute verschafft, um sich damit zu bereichern.

Dies setzt voraus,

„dass der Täter aufgrund einer Übertragungshandlung des Vortäters eine eigene tatsächliche Herrschaft und Verfügungsgewalt über die Sache erwirbt mit der Folge, dass der Vortäter jede Möglichkeit verliert, auf die Sache einzuwirken“³.

Leitbild dafür ist der klassische Hehler, der das Diebesgut ankauft, unter dem Ladentisch verwahrt und bei sich bietender Gelegenheit an Dritte verkauft. Auch der Käufer macht sich wegen Hehlerei strafbar, weil auch er sich die rechtswidrig erlangte Beute verschafft und damit die rechtswidrige Besitzlage fortsetzt.

Mit anderen Worten: Das Sich-Verschaffen führt zu einer Fortsetzung der rechtswidrigen Besitzlage in der Hand eines Dritten. Es setzt eine endgültige Veränderung der Sachherrschaft voraus und greift nicht bereits bei allen Verhandlungen über den Erwerb, bei der Entgegennahme zur Ansicht oder bei der nur vorübergehenden unentgeltlichen Nutzung.

Auch der Versuch ist strafbar (§ 259 Abs. 3 StGB).

Das führt dazu, dass der Versuch des Sich-Verschaffens dann bereits bei den Verhandlungen über die Beute einsetzt, wenn der Hehler die Vorstellung hat, dass ihr „Weiterschieben“ unmittelbar bevorsteht und das zwangsläufige Ergebnis der Verhandlungen sein wird. Der BGH hat für den Beginn des Versuchs den schönen Satz verwendet: **„Jetzt geht es los!“⁴:**

„Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum "jetzt geht es los" überschreitet, es eines weiteren Willensimpulses nicht mehr bedarf und er objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung ansetzt, so dass sein Tun ohne Zwischenakte in die Erfüllung des Tatbestandes übergeht.“

Hehlerei. Absetzen

„Absetzen“ bezeichnet die selbständige wirtschaftliche Verwertung für den Vortäter oder einen Zwischenhehler. Der Absetzer muss dazu die – zumindest vorübergehende – Sachherrschaft über die Beute ausüben.

Die Rechtsprechung sieht kein „Absetzen“ darin, wenn es um die „Rückgabe“ der Beute an den durch die Haupttat Verletzten, dessen Vertreter oder an einen verdeckten Ermittler geht. In diesen Fällen dient das „Weiterschieben“ eben nicht dazu, den rechtswidrigen Zustand zu erhalten oder zu vertiefen, sondern ihn zu beenden. Das führt wegen des Absetzers dazu, dass er nach den Besonderheiten des Einzelfalls nur einen Versuch der Hehlerei oder eine Begünstigung zugunsten des Vortäters oder des Zwischenhehlers begeht.

Absatzhilfe

Besonders weit hat der Gesetzgeber die Strafbarkeit der Absatzhilfe gesteckt. Sie ist als selbständiges Gefährdungsdelikt ausgelegt und unterscheidet sich vom Absetzen vor Allem dadurch, dass der Täter unselbständig handelt.

„Der Sache nach ist die Absatzhilfe eine Beihilfe, die wegen der Straflosigkeit der Absatztat des

³ BGH, Beschluss vom 20.07.2004 – 3 StR 231/04

⁴ BGH, Beschluss vom 07.11.2007 - 5 StR 371/07

*Vortäters zur selbständigen Tat aufgewertet ist.*⁵

Der BGH lässt zur

*„Vollendung der Hehlerei in der Form der Absatzhilfe ... grundsätzlich jede vom Absatzwillen getragene vorbereitende, ausführende oder helfende Tätigkeit <genügen>, die geeignet ist, den Vortäter bei seinem Bemühen um wirtschaftliche Verwertung der „bemakelten“ Sache zu unterstützen.“*⁶

Insoweit kann sogar

*„die Zusage der Mitwirkung bei der Verwertung der gestohlenen Fahrzeuge ... versuchte Hehlerei in der Form der (versuchten) Absatzhilfe sein (§§ 259 Abs. 1, 3, 260 Abs. 1, 2, 260a Abs. 1, 22, 23 StGB ...).“*⁷

Diese allgemein gehaltene Formulierung geht zu weit und erweckt den Eindruck, dass jede Bekundung zur Mithilfe am Absatz zur Strafbarkeit führt, ohne dass der Absatzhelfer irgendeine Tätigkeit entfaltet. Das sieht auch der BGH so, weil es sich – auch bei der tätigen – Unterstützung⁸

„um bloße Hilfe bei der Vorbereitung eines künftigen Absatzes handeln <kann>, die als solche nicht strafbar ist, oder um eine versuchte Absatzhilfe.“

Straflos ist demzufolge die vorläufige Lagerung der Beute, wenn diese Handlung kein Bestandteil eines festgelegten Tatplans ist⁹.

Anders liegt der Fall, wenn die Unterstützung aus der Sicht des Vortäters ein Teil des Absetzens ist, also etwa wenn der Absatzhelfer den Transport zum vorgesehenen Umsatzort zusagt, gestohlene Kraftfahrzeuge anhand einer „Bestellliste“ gezielt ausschachtet oder die Beute in Verkaufskommission übernimmt und zur Durchführung eines bereits bestehenden Absatzplans einlagert¹⁰. Das gilt auch für den Transport zum Umsatzort¹¹, wobei es bei einer strafbaren Absatzhilfe auch dann bleibt, *„wenn es nicht zum Absatz des Hehlergutes ge-*

*kommen ist“*¹², solange *„das Bemühen um Absatz geeignet <ist>, die rechtswidrige Vermögenssituation aufrechtzuerhalten oder zu vertiefen“*¹³. Insoweit spricht der BGH auch vom Förderungserfolg¹⁴. Dazu reicht es hingegen nicht, bei der Eintreibung des Hehlerlohns zu helfen, wenn die Sachherrschaft über die Beute längst abgegeben war¹⁵.

Drittverschaffung

Keine Absatzhilfe, sondern eine besondere Form der Hehlerei ist die Drittverschaffung¹⁶: *Das Tatobjekt der Hehlerei wird einem Dritten verschafft, wenn die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Sache nicht – und zwar auch nicht Übergangsweise (sonst Sich-Verschaffen) – auf den Täter übergeht, sondern durch das Handeln des Täters unmittelbar vom Vorbesitzer an einen dritten Erwerber weitergeleitet wird ... oder der Täter das Hehlgut, ohne selbst Besitz an ihm zu erlangen, in seinem Interesse unmittelbar einem Dritten zukommen lässt ...*

Steuerhehlerei

Als Steuerhehler (§ 374 AO) wird bestraft, wer sich Schmuggelware verschafft oder an ihrem Absatz teilnimmt. Die von der Hehlerei bekannten Grundsätze gelten auch für sie.

„Danach gilt für das Delikt der Steuerhehlerei, dass auch der Eintritt in Kaufverhandlungen ein unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals des Ankaufens darstellen kann. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn sich die Übergabe der Waren oder Erzeugnisse an den Käufer sofort anschließen kann und soll, sobald eine Einigung über den Kaufpreis zustande gekommen ist, und die Verhandlung so der Verschaffung der Verfügungsgewalt unmittelbar vorgelagert ist. Wenn aber bei telefonischen Vertragsverhandlungen die Ware nicht unmittelbar an den Käufer übergeben werden kann, scheidet

⁵ BGH, Beschluss vom 11.06.2008 – 5 StR 145/08

⁶ BGH, Urteil vom 30.08.2007 – 3 StR 200/07; so auch schon BGH, Beschluss vom 21.06.1990 – 1 StR 171/90.

⁷ BGH, Beschluss vom 13.08.2002 – 4 StR 208/02

⁸ BGH, Beschluss vom 20.07.2004 – 3 StR 231/04

⁹ BGH, Urteil vom 30.08.2007 – 3 StR 200/07

¹⁰ Ebenda.

¹¹ BGH, Beschluss vom 21.06.1990 – 1 StR 171/90

¹² BGH, Urteil vom 16.06.1976 – 3 StR 62/76

¹³ Ebenda.

¹⁴ BGH, Urteil vom 17.06.1997 – 1 StR 119/97

¹⁵ BGH, Beschluss vom 28.10.2008 – 4 StR 120/08

¹⁶ BGH, Urteil vom 08.03.2012 - 4 StR 629/11, Rn 9

eine unmittelbare Einleitung des Übertragungsaktes jedenfalls solange aus, wie noch keine Einigung über Zeit und Ort der Lieferung erfolgt ist.“¹⁷

Wegen des Absatzhelfers stellt der BGH wie bei den anderen Fällen der Hehlerei darauf ab, in wessen Lager der Täter steht und zu welchem Zweck er handelt. Verlädt er geschmuggelte Zigaretten, damit sich der Steuerhehler diese überhaupt verschaffen kann oder damit sie zu einem anderen Zwischenhehler gebracht werden können, begeht er eine Beihilfe zur Steuerhehlerei des Steuerhehlers¹⁸.

¹⁷ BGH, Beschluss vom 07.11.2007 – 5 StR 371/07

¹⁸ BGH, Beschluss vom 11.06.2008 – 5 StR 145/08